



Sponsoringvertrag

Zwischen der

Sparkasse Mansfeld-Südharz
Personal und Vertriebsmanagement
Markt 2-4
06295 Lutherstadt Eisleben

- nachfolgend „Sponsor“ benannt –

und dem

Gemeinde Klostermansfeld
Bürgermeister
Frank Ochsner
An der Hütte 1
06311 Helbra

- nachfolgend „Projektträger“ benannt –

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Klostermansfeld begeht in 2024 ihr 1050-jähriges Bestehen und bettet dieses Jubiläum in eine Festwoche vom 10.06. bis 16.06.2024 ein.

Hauptziel des Festes ist es, die Ortsgeschichte und die Menschen, die hier leben und Klostermansfeld geprägt haben, in den Mittelpunkt zu rücken. Den Festbesuchern wird die Chronik, die Vielfalt und Attraktivität der Gemeinde nähergebracht.

Die Sparkasse Mansfeld-Südharz trägt als Unternehmen vor Ort sowie im Landkreis zum Gelingen der Festwoche bei und engagiert sich in Wahrnehmung ihrer regionalen Verantwortung als Sponsor.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Sponsorenrechten zugunsten der Sparkasse Mansfeld-Südharz als Sponsor der Jubiläumswoche sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten beider Vertragspartner.

§ 2

Umfang des Sponsorings

1. Klassifizierung des Sponsorings

Das Sponsoring umfasst eine Präsentation/Darstellung der Sparkasse Mansfeld-Südharz als Sponsor für die Festwoche, die vom 10.06.2024 bis 16.06.2024 in Klostermansfeld stattfindet.

2. Branchenexklusivität

Die Einräumung der Sponsorenrechte zugunsten des Sponsors erfolgt durch den Projektträger branchenexklusiv. Der Projektträger wird keine Großsponsoren-, Ausrüster- oder Werbeverträge mit sonstigen Unternehmen aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen abschließen. Unternehmen aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen sind insbesondere Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungen und Fondsgesellschaften.

Ausgenommen davon ist die Möglichkeit der Eigenwerbung entsprechender Unternehmen im Rahmen der Veranstaltung (Anzeige Programmheft). Der Projektträger informiert den Sponsor über etwaige Anträge zur Teilnahme entsprechender Unternehmen und stimmt diese mit ihm ab.

3. Darstellung für den Sponsor

Der Sponsor erhält die Option, sich wie folgt zu präsentieren:

- Logo-Druck auf Veranstaltungsplakat und -flyer
- aktive und kontinuierliche Nennung als Sponsor in allen relevanten Presseartikeln/Medien und zur Veranstaltung selbst
- Logo-Druck in der Festschrift
- Beachflags und zwei weitere Werbepläne (Bühnennähe) auf dem Veranstaltungsgelände in gut frequentierte Platzierung
- Möglichkeit eines Sparkassen-Standes auf dem Festgebiet bzw. Promotionteams
- Option/Einladung/Teilnahme an relevanten Programmpunkten in Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung (z. B. Pressekonferenzen, Eröffnung u. ä.)

Das Logo des Sponsors erscheint dabei deutlich erkennbar in der CD-gemäßen Farbwelt rot/weiß (HKS 13) oder weiß/rot. Die Logo-Farbgebung, Größe, Darstellung und Platzierung des Logos sowie der eingesetzten Präsentationselemente ist vor Fertigstellung mit dem Sponsor abzustimmen.

Der Sponsor stellt dem Projektträger entsprechende Vorlagen und Materialien frühzeitig vor Beginn der Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt kostenlos zur Verfügung.

3. Integration des Sponsors in Presseaktivitäten

In allen Pressemitteilungen wird auf den Hauptsponsor ausdrücklich hingewiesen. Er erhält das Recht, sich mit eigenen Texten in den Pressemappen zu platzieren.

Er erhält darüber hinaus die Möglichkeit, sich an allen Pressekonferenzen im Kontext der Veranstaltung/Aktion zu beteiligen.

4. Mitwirkung des Sponsors im Rahmen der Veranstaltung/des Projektes

Der Sponsor erhält die Möglichkeit, sich am Eröffnungs- und/oder Abschlussakt im Rahmen der Veranstaltung auf der Bühne in Form eines Interviews/Begrüßungsworte zu präsentieren.

5. Abstimmung der Darstellung des Sponsors

Der Projektträger wird die Darstellung des Sponsors in den vorgenannten räumlichen Bereichen und Medien rechtzeitig mit dem Sponsor abstimmen und dessen Wünsche – soweit möglich und zumutbar – berücksichtigen.

6. Änderung des Projektes

Beabsichtigt der Projektträger, Programm und Konzept des Projektes zu ändern, ist der Sponsor frühzeitig darüber zu informieren und in entsprechende neue konzeptionelle Überlegungen einzubeziehen.

§ 3

Dokumentation

Der Projektträger überlässt dem Sponsor pro Publikation mindestens zwei Belegexemplare aller Begleitmaterialien für das Sponsoringevent sowie ggf. ein Presseclipping.

Nach der Veranstaltung weist der Projektträger auf Wunsch durch Einzelabrechnung die Verwendung der Gelder entsprechend der Vorgaben nach.

§ 4

Vergütung

1. Sponsoringsumme

Der Projektträger erhält durch den Sponsor eine Zahlung von insgesamt 1.050 Euro. Eventuell anfallende Umsatzsteuer (Ust) ist in diesem Betrag enthalten und wird nicht zusätzlich vergütet.

Der Betrag wird in einer Summe fällig. Die Rechnung wird durch den Projektträger nach Vertragsunterzeichnung gestellt.

2. Minderung aufgrund mangelhafter Leistungen

Erfüllt der Projektträger seine vertraglichen Gegenleistungen mangelhaft oder unvollständig, ist der Sponsor zu einer angemessenen Minderung und ggf. Rückforderung der Sponsoringbeträge berechtigt.

3. Gefahrtragung

Das Risiko der Undurchführbarkeit der Festwoche infolge höherer Gewalt trägt der Projektträger. Der Projektträger ist in solch einem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Geldleistungen an den Sponsor zurückzuerstatten, es sei denn, diese wurden bereits im Rahmen des Projekts vertragsgemäß ausgegeben. Vom Sponsor bereits erbrachte Sach- oder Dienstleistungen muss der Projektträger nicht vergüten.

§ 5

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch alle Parteien und endet mit durchgeführter Veranstaltung [16.06.2024].

§ 6

Kündigung

Der Sponsoringvertrag ist für alle Parteien während seiner Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen bewahren.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Insbesondere über den im Vertrag vereinbarten Sponsoringbetrag wird Stillschweigen zwischen den Vertragspartnern vereinbart, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen werden.

Bekanntmachungen über Inhalte des Vertrages werden ausschließlich einvernehmlich von beiden Vertragspartnern weitergegeben.

§ 8

Verhalten der Vertragspartner

Die Vertragspartner verpflichten sich, kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 9

Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die die Vertragspartner gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründeten Umstand zur Zeit des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Klostermansfeld, Gerichtsstand ist Lutherstadt Eisleben.

Ort, Datum

Sparkasse Mansfeld-Südharz
Personal und Vertriebsmanagement

Ort, Datum

Gemeinde Klostermansfeld
Bürgermeister